

## 594/A XXII. GP

---

Eingebracht am 27.04.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

# Antrag und Verlangen

## Verlangen

der Abgeordneten Dr. Gusenbauer, Dr. Cap, Dr. Kräuter  
und GenossInnen

auf Gebarungüberprüfung durch den Rechnungshof gem. § 99 Abs. 2 GOG

Die unterzeichneten Abgeordneten verlangen gemäß § 99 Abs. 2 GOG, dass der Rechnungshof die Gebarung des Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie aller anderer damit befassten Ressorts und Dienststellen hinsichtlich des Vorganges *Bewertung und Dokumentation der vertraglich vereinbarten Gegengeschäfte im Zuge des Ankaufs von Abfangjägern nach den Kriterien der Gegenseitigkeit, Ursächlichkeit, Zeitlichkeit und Zusätzlichkeit* sowie hinsichtlich einer objektiven und nachvollziehbaren Bewertung jedes einzelnen Gegengeschäftes gemäß dem abgeschlossenen Gegengeschäftsvertrag seit 2. Juli 2003 überprüfe, dies unter dem Gesichtspunkt, dass eine bestimmte Abschlusshöhe an Kompensationen Abschlussvoraussetzung für den Eurofighter-Kaufvertrag war.

## Begründung

Der Rechnungshofbericht (III-143 d.B.) hinsichtlich des Gegengeschäftsvertrages behandelte lediglich den Zeitraum zwischen Typenentscheidung und Unterzeichnung des Kaufvertrages am 1. Juli 2003. Da die abgeschlossenen und erfüllten Gegengeschäfte bis Ende Mai 2004 dem BMWA unter Anschluss der von den österreichischen Partner ausgestellten Bestätigungen über den Abschluss vorzulegen waren, wurden sie von den bisherigen Prüfaufträgen an den Rechnungshof nicht umfasst.

Der Rechnungshof kritisierte aber, dass das BMWA während des gesamten Bewertungsverfahrens nie hinterfragt hatte, ob das bereits in der ersten Sitzung der Bewertungsplattform im Jänner 2002 beschlossene Bewertungsschema jemals angewendet wurde und ob dieses auch tauglich war. Diesbezüglich empfahl der Rechnungshof der geprüften Stelle die Bewertungsvorgänge umfassend zu dokumentieren und sie objektiv und

transparent zu gestalten. Bei der Verwendung mathematischer Bewertungsmodelle sollten deren Plausibilität und Nachvollziehbarkeit hinterfragt sowie deren Umsetzung entsprechend evaluiert werden.

Eine ähnliche Problemstellung ergibt sich aus der laufenden Bewertung von anzurechnenden Gegengeschäften: die genannten Summen waren bisher nicht nachvollziehbar, die Kausalität der Geschäfte mit dem Ankauf von Kampfflugzeugen unklar. Gerade im Bereich des Wissenstransfers, welcher auch als Gegengeschäft angerechnet wurde (Beispiel: Joanneum), erscheinen die Bewertungen des BMWA extrem überhöht und vollkommen intransparent.

Entgegen den Regierungsankündigungen betreffend die „absolute Transparenz“ aller Gegengeschäftsvorgänge, wurde nun deutlich, dass sogar die ohnehin nur sehr eingeschränkten Möglichkeiten einer „Plattform“ zur Kontrolle der Gegengeschäfte vollkommen beseitigt wurden. Laut aktuellem Rechnungshofbericht (III-143 d.B.) behielt sich die Anerkennung und Abrechnung der Gegengeschäfte das BMWA selbst (!) vor.

Eine entsprechende Rechnungshofprüfung dieses Vorganges ist daher unumgänglich.